

Anlage 1

Fassung der Volkshochschulsetzung vom 14.06.2000	Neue Fassung der Volkshochschulsetzung
<p>§ 7 – Mitwirkung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes</p> <p>Den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird gem. § 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Es wird durch die stimmberechtigte Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppen an den Sitzungen des VHS-Kuratoriums (§ 8) sichergestellt.</p>	<p>§ 7 – Mitwirkung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes</p> <p>(1) Den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) und den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird gem. § 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dieses wird durch die Gelegenheit zur Teilnahme dieser Mitwirkungsberechtigten an Versammlungen (§§ 8-10) sichergestellt.</p> <p>(2) Die Versammlung der Teilnehmenden (§ 8) und die Versammlung der Dozentinnen und Dozenten (§ 9) können zusammengelegt werden. Es findet in diesem Fall zunächst eine Versammlung für alle Teilnehmenden sowie Dozentinnen und Dozenten statt und daran anschließend eine Fortsetzung der Versammlung nach Fachbereichen gesondert.</p> <p>(3) Anregungen und Empfehlungen aus den Versammlungen von Teilnehmenden und/oder Dozentinnen und Dozenten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und die schriftlich an die VHS-Leitung gerichtet werden, werden an den VHS-Beirat (§ 11) weitergeleitet. Über die Ergebnisse der Beratungen von Anregungen im VHS-Beirat wird in der darauffolgenden Teilnehmenden – und/oder Dozentinnen- und Dozentenversammlung berichtet.</p>
<p>§ 8 – VHS-Kuratorium und seine Aufgaben</p> <p>(1) Das VHS-Kuratorium berät alle für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule wesentlichen Angelegenheiten und spricht Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule aus.</p> <p>(2) Die Gegenstände der Beratungen und Empfehlungen des Kuratoriums sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) programmatischen Schwerpunkte der Volkshochschule; b) Empfehlungen der Versammlungen der Teilnehmervertreter/-innen (§ 11). <p>(3) Das Kuratorium wird regelmäßig über alle für seine Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert.</p>	<p>§ 8 –Teilnehmendenversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Teilnehmendenversammlung statt. Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des betreffenden Semesters sind berechtigt, an der Teilnehmendenversammlung teilzunehmen. Die Termine der Teilnehmendenversammlung sind in geeigneter Form bekannt zu machen.</p> <p>(2) In der Teilnehmendenversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über wesentliche Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Teilnehmenden wird im Rahmen der Teilnehmendenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Teilnehmerschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.</p>

<p>§ 9 – Mitglieder des VHS-Kuratoriums</p> <p>(1) Dem VHS-Kuratoriums gehören an: a) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer b) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Dozentinnen/Dozenten c) drei gewählte Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. (2) Ein Mitglied der VHS-Leitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. (3) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in aus seiner Mitte.</p>	<p>§ 9 – Dozentenversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung eine Dozentenversammlung statt. Alle Dozentinnen und Dozenten sind berechtigt, an der jeweiligen Dozentenversammlung teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Dozentenversammlungen werden von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Dozentinnen und Dozenten wird im Rahmen der Dozentenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Dozentschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.</p>
<p>§ 10 – Mandatsdauer und Arbeitsweise des Kuratoriums</p> <p>(1) In das Kuratorium sind die Vertreterinnen/Vertreter der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Dozentinnen/Dozenten und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für zwei Jahre gewählt.</p> <p>(2) Mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule erlischt das Mandat.</p> <p>(3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.</p> <p>(4) Die VHS-Leitung unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei ihrer/seiner Arbeit und stellt die organisatorische Betreuung der Arbeit des Kuratoriums sicher.</p> <p>(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 10 – Mitarbeiterversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Mitarbeiterversammlung statt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, an der Mitarbeiterversammlung teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Mitarbeiterversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Mitarbeiterschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.</p>
<p>§ 11 – Wahlen der Mitglieder des VHS-Kuratoriums</p> <p>(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen mit mindestens 7 Unterrichtstagen können in jedem Semester während einer Unterrichtsstunde eine(n) Kurssprecher(in) wählen. Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Teilnehmerschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind. Die Versammlung wählt ihre Vertreterin-</p>	<p>§ 11 – Beirat</p> <p>(1) Bei der VHS wird ein Beirat gebildet, dessen Geschäfte die Leitung der VHS führt. Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Leitung der VHS einberufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Der Beirat begleitet die Arbeit der VHS und trägt zu ihrer Weiterentwicklung bei. Er unterstützt die Leitung der VHS und berät über Anregungen aus dem Kreis der Teilnehmenden sowie der Do-</p>

<p>nen/Vertreter in das Kuratorium.</p> <p>(2) Die Dozentinnen/Dozenten werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Dozentschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind. Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen/Vertreter in das Kuratorium.</p> <p>(3) Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden mindestens einmal im Semester von der VHS-Leitung zu einer Versammlung eingeladen, in der die Belange der Mitarbeiterschaft und Empfehlungen an das VHS-Kuratorium Themen sind. Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen/Vertreter in das Kuratorium.</p>	<p>zentinnen und Dozenten.</p> <p>(3) Der Beirat, dem mindestens sechs und höchstens zwölf Personen angehören sollen, setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der im zuständigen Ratsausschuss vertretenen Fraktionen • Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppierungen • sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Lehre. <p>Im Einzelfall kann der Beirat weitere sachkundige Personen zu Beratungen hinzuziehen.</p>